

GESCHICHTE DES FISCHEREIRECHTES IN SÜDTIROL

von Dr. Heinrich Erhard

Situation im alten Tirol

Anders als der Jagdsektor war der Fischereibereich bereits Ende des 19. Jahrhunderts nicht nur durch das mit 1. Jänner 1812 in Kraft getretene Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB), sondern auch durch Spezialgesetze geregelt. Nach ersterem ist dabei das Fischereirecht, ebenso wie das Jagdrecht, eine körperliche, unbewegliche Sache. Gleichzeitig legt es aber auch fest, dass die nähere Regelung der Materie durch Fachgesetze erfolgt. Diese privatrechtliche Regelung des Fischereirechtes nach dem ABGB wurde später durch das Reichsfischereigesetz von 1885 als Rahmengesetz ergänzt bzw. ersetzt. Und als Vollzug dieses Reichsfischereigesetzes erließ Tirol das Ausführungsgesetz von 1886, LGBL Nr. 28/1887. Letzteres enthielt dabei unter anderem Vorschriften über Schonzeiten und Mindestmaße, die Verpflichtung, für die Ausübung der Fischerei eine Fischereikarte zu lösen, sowie die entsprechenden Strafbestimmungen. Vorschriften für die Gewässerpflege oder für eine Fischhege waren aber nicht enthalten. Vom Bezug zur Praxis bzw. von einer ganzheitlichen Sichtweise zeugt aber die Bestimmung, nach welcher im Welschtiroler Teil des Gardasees die Schonmaß- und Schonzeitbestimmungen des Königreiches Italien zur Anwendung kommen (mündliche Bestätigung von Dr. Alvisè Vittori). Eine analoge Regelung wird rund ein Jahrhundert später auch die Autonome Provinz Bozen mit der Novellierung des Landesfischereigesetzes für jenen Teil des Stramentizzo-Stausee erlassen, welcher in Südtirol liegt. In diesem Hoheitsbereich des Landes kommen nämlich heute die Trentiner Schonmaß- und Schonzeitbestimmungen zur Anwendung.

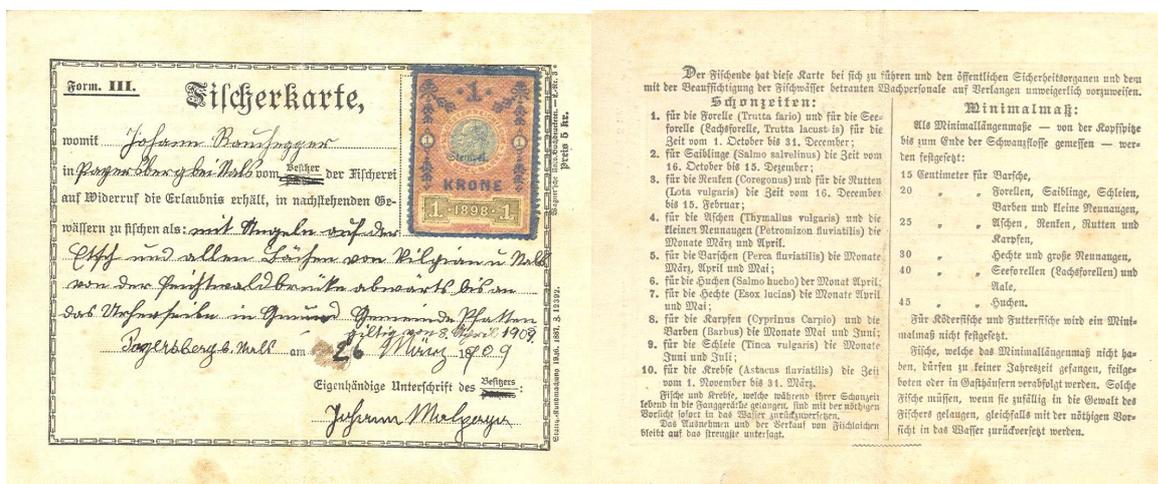


Abb. 1 - Beispiel der effizienten altösterreichischen Verwaltung: Fischereikarte mit Angabe der Schonmaße und Schonzeiten auf der Rückseite

Rechtslage im Königreich Italien

Ähnlich wie in der Donaumonarchie war auch im Königreich Italien bereits in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhundert ein Fischereigesetz verabschiedet worden (Gesetz vom 4. März 1877, Nr. 3706). Und zu dessen Vollzug wurde dann mit kgl. Dekret vom 22. November 1914, Nr. 1486, eine Verordnung über die Fluss- und Seenfischerei (Regolamento per la pesca fluviale e lacuale) erlassen. Diese bestimmte, dass die Binnenfischerei – außer durch das Gesetz Nr. 3706/1877 und die Verordnung selbst – auch durch Spezialdekrete geregelt werde

und jedenfalls nur für die öffentlichen Gewässer sowie für die mit diesen in Verbindung stehenden Privatgewässer zur Anwendung komme. Außerdem wurde eine Meldepflicht für die Eigenfischereirechte eingeführt, da in den öffentlichen Gewässern ja grundsätzlich der freie Fischfang erlaubt war.

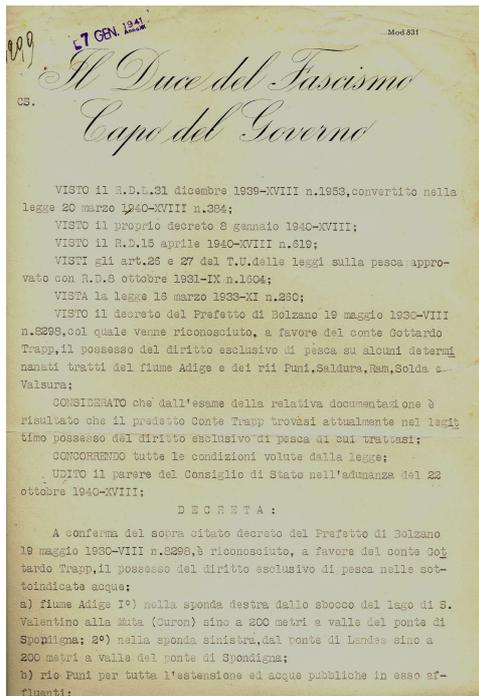
Was hingegen die Bewirtschaftung der Gewässer und die Ausübung der Fischerei betrifft, enthielt die damals erlassene und – mit Änderungen und Ergänzungen – im Wesentlichen bis zum Inkrafttreten des Landesfischereigesetzes geltende Regelung einige innovative Ansätze: Für alle Salmoniden mit Ausnahme der Regenbogenforelle und der Saiblinge sowie für Barsch, Karpfen, Schleie und **Flusskreb**s wurden nämlich nicht nur Schonzeiten erlassen, welche von den heutigen nicht wesentlich abweichen, sondern auch – teilweise eher niedrige – Schonmaße (18 cm für Äsche und Bachforelle, 7 cm für den Flusskreb)s festgelegt. Außerdem wurde die Einbringung von fremden Fischarten und allgemein von anderen Wassertieren verboten bzw. genehmigungspflichtig. Hätte sich diese Regelung tatsächlich durchgesetzt bzw. zu einem Gesinnungswandel geführt, wäre das heutige Problem der Entsorgung von Schildkröten in öffentliche Gewässer sicherlich weniger akut.

Die italienischen Fischereigesetze, welche später aufgrund der zahlreichen Änderungen und Ergänzungen mit kgl. Dekret vom 8. Oktober 1931, Nr. 1604, zum Einheitstext der Fischereigesetze zusammengefasst wurden, sehen aber auch eine verwaltungsmäßige Anerkennung aller Eigenfischereirechte vor. Und mit dieser Bestimmung sind wir bereits bei der Beeinflussung der Fischerei im südlichen Teil Tirols durch die italienische Gesetzgebung angelangt.

Mit der Annexion Südtirols verknüpfte Änderungen

In den so genannten alten Provinzen waren aufgrund der damals geltenden Bestimmungen all jene Eigenfischereirechte erloschen, die im Zeitraum März 1891 – März 1921 nicht ausgeübt worden waren, sowie jene, für welche die Rechtsinhaber nicht innerhalb Jahresende 1921 einen Anerkennungsantrag stellten. Nach Ausdehnung des italienischen Rechtssystems auf die ehemaligen österreichischen Gebiete wurde eine analoge Bestimmung auch für diese erlassen: In den so genannten neuen Provinzen galten an Seen, Flüssen, Bächen, Gräben und allgemein an öffentlichen Gewässern all jene Eigenfischereirechte als erloschen, welche in den dreißig Jahren vor dem 17. Juni 1925 nicht ausgeübt worden waren, sowie jene, für welche innerhalb 17. Dezember 1925 kein Anerkennungs-gesuch eingereicht wurde. Desgleichen hatten die Inhaber von Eigenfischereirechten an später für öffentlich erklärten Gewässern – bei sonstigem Verfall des Anspruches – innerhalb des Verfallstermins von 6 Monaten einen entsprechenden Anerkennungsantrag zu stellen. Die obligate behördliche Anerkennung der Eigenfischereirechte endete dabei keineswegs mit dem Erlass des entsprechenden Präfekturdekretes. Vielmehr war letzteres einer Revision durch das römische Ministerium für Land- und Forstwirtschaft unterworfen, welches das ursprüngliche Anerkennungsdekret sowohl bestätigen als auch widerrufen und dadurch das Eigenfischereirecht für verfallen erklären konnte.

Im Gegensatz zum Jagdsektor wirkte sich somit im Fischereibereich die Angliederung an Italien nicht unmittelbar, sondern in einer Verzögerung von mehreren Jahren aus. Allerdings war dann der bürokratische Aufwand wesentlich höher: Für den Nachweis der ununterbrochenen Ausübung des Eigenfischereirechtes in den dreißig vorausgegangenen Jahren genügte zwar grundsätzlich eine entsprechende Zeugenerklärung vor dem Gemeindesekretär sowie die Veröffentlichung des jeweiligen Anerkennungs-gesuches ohne Einsprüche. Wesentlich schwieriger gestaltete sich hingegen der Nachweis des legitimen Ursprungs des Rechtes, da – wo vorhanden – seine grundbücherliche Verankerung nicht



ausreichte. Besonders erschwerend aber war, dass all diese Dokumente wie Verleihungs- oder Allodialisierungsurkunden, Schenkungs- und Kaufverträge, Testamente usw. nicht nur in Kopie sondern auch in beglaubigter italienischer Übersetzung vorzulegen waren. Ein Blick in einzelne Fischwasserbögen des Fischwasser-Katasters beim Amt für Jagd und Fischerei lässt dabei den seinerzeitigen bürokratischen Aufwand erahnen, zumal da nach diesen Unterlagen öfters auch römische Nachfragen zu beantworten waren.

Abb. 2 - Ministerielles Bestätigungsdekret für das – ursprünglich mit der Churburg verbundene – Eigenfischereirecht (heutiger Inhaber: Fischereiverein Meran)

Auswirkungen der Revisionspflicht für die Eigenfischereirechte

Der Großteil der heute in Südtirol weiterhin bestehenden Eigenfischereirechte hat seinen Ursprung in alten Schenkungen der damaligen Souveräne. Die Rechte waren deshalb häufig an die seinerzeitigen Gerichte bzw. an die verschiedensten Burgen im Lande gekoppelt. Daneben besaßen auch die bischöfliche Mensa sowie einzelne Klöster und Gemeinden wie Eppan, Kaltern, Auer und Sterzing Eigenfischereirechte. Diesem Umstand dürfte es unter anderem zu verdanken sein, dass der – mit 17. Dezember 1925 festgesetzte - Verfallstermin für die Einreichung der Anerkennungsgesuche kaum versäumt worden ist. Gelegentlich stellten auch verschiedene Rechtsnachfolger bzw. Linien einer Adelsfamilie den Anerkennungsantrag für ein und dasselbe Fischereirecht im gleichen Flussabschnitt. Die vor allen an der Etsch und am Eisack bis Ende des 20. Jahrhunderts relativ häufig bestehenden Koppelrechte dürften außer auf frühere Erbteilungen teilweise auf diese Tatsache zurückzuführen sein. Die zuständige Präfektur und gewissermaßen in zweiter Instanz auch das römische Land- und Forstwirtschaftsministerium beschränkten sich nämlich meistens darauf, jedes Gesuch einzeln – ohne jedwede Berücksichtigung eventuell aufliegender analoger Anträge für denselben Gewässerabschnitt – zu überprüfen und anzuerkennen bzw. zu bestätigen. Irreführend war und blieb dabei bisweilen die Textformulierung in den entsprechenden Dekreten, wo stets von einem ausschließenden Fischereirecht (diritto esclusivo di pesca) die Rede ist und niemals auf etwaige, am selben Gewässerabschnitt bestehende Koppelrechte Bezug genommen wird. Einzelne Rechtsinhaber vertraten deshalb die Ansicht, sie wären die einzigen Fischereiausübungsberechtigten in bestimmtem Flussabschnitten, und sprachen somit anderen Koppelrechtsinhabern ihre Legitimation zum Fischfang ab. Diese Interpretationsschwierigkeiten wurden schließlich in vielen Fällen nicht juristisch sondern praktisch gelöst. Besonders nach dem zweiten Weltkrieg begannen nämlich einzelne Fischereivereine wie jener von Meran und später auch jener von Brixen bzw. der spätere F.V. Eisacktal mit dem systematischen Kauf der Eigenfischereirechte in ihrem Einzugsgebiet und sorgten dadurch für eine Art Flurbereinigung bei den Eigenfischereirechten.

Doch nach diesem Vorgriff zurück zu den Auswirkungen der nach dem italienischen Recht erforderlichen, verwaltungsmäßigen Anerkennung der Eigenfischereirechte. Die dazu einsetzende Rechtsprechung bestätigt bis in die 70er Jahre des vergangenen Jahrhunderts unter anderem, dass seit der Einigung Italiens Eigenfischereirechte an öffentlichen Gewässern durch Besitz seit undenklichen Zeiten oder durch Ersitzung nicht mehr erworben werden können sowie dass die Eigenfischereirechte nur in dem Ausmaß der behördlichen Anerkennung und nicht in dem ursprünglichen – eventuell größeren oder auch kleineren – Umfang geltend gemacht bzw. ausgeübt werden dürfen. Dies auch deshalb, da nach Erkenntnis des Obersten Wassergerichtshofes (Tribunale Superiore delle Acque) von der Nicht-Belastung der öffentlichen Gewässer mit Rechten zugunsten Dritter auszugehen ist und folglich stets der Titel des Eigenfischereirechtes nachgewiesen werden muss. Neu gegenüber der altösterreichischen Regelung war ferner, dass gemäß Artikel 28 des E.T. Nr. 1604/1931 die Fischereirechtsinhaber ihr Recht wegen Nichtausübung oder wegen gesetzeswidriger Ausübung desselben über einen Zeitraum von drei aufeinander folgenden Jahren verlieren. Mit dem Landesfischereigesetz wird der, für das Erlöschen von Eigenfischerei- und Tafelrechten erforderliche Zeitraum der Nichtausübung oder gesetzeswidrigen Ausübung auf fünf Jahre angehoben werden.

Wie am Beginn dieses Absatzes bereits festgehalten, ist der – mit 17. Dezember 1925 festgesetzte – allgemeine Verfallstermin für die Einreichung der Anerkennungsgesuche kaum versäumt worden. Nach der Veröffentlichung des Verzeichnisses der öffentlichen Gewässer der Provinz Bozen im Jahre 1942 unterließen es aber manche Inhaber einer „Fischereigerechtsame“, fristgerecht die erforderliche Anerkennung zu beantragen. Nur aufgrund der kurz geschilderten staatlichen Revisionspflicht sowie deren Durchführung in unserem Lande lässt sich somit die Tatsache erklären, dass heute:

- a) verschiedene im Grundbuch zu Lasten von öffentlichen Wasserparzellen eingetragene bzw. im A2-Blatt der herrschenden Liegenschaft vermerkte Eigenfischereirechte nicht ausgeübt werden dürfen. Sie alle sind nämlich im Verwaltungswege nie anerkannt oder bestätigt worden,
- b) mehrere Eigenfischereirechte bestehen, die im Grundbuch überhaupt nicht aufscheinen,
- c) öfters der Umfang von grundbücherlich verankerten Eigenfischereirechten nicht mit jenem des Fischwasser-Kataster, in diesem sind sämtliche Fischereirechte eingetragen, übereinstimmt.

Fischwasserbewirtschaftung und Fischereiausübung in der Zwischenkriegszeit

Bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts waren in den Städten Bozen, Meran und Brixen Bezirksfischereivereine entstanden. Der Großteil der Gewässer wurde aber weiterhin – entweder im Auftrag der Rechtsinhaber oder in Eigenverantwortung als Pächter – beruflich befischt. Aber auch im ältesten erhaltenen Pachtvertrag des Fischereivereins Meran und zwar in jenem mit dem Grafen Carl zu Brandis vom 23. Jänner 1920 behält sich ersterer „das Recht vor, die Fischerei (außer mit der Angelrute) mit allen sonstigen, gesetzlich zulässigen Geräten insbesondere auch mit Netzen und Reusen zu betreiben, da dies zu einer geordneten Bewirtschaftung des Fischwassers z. B. zur Erbeutung großer Raubfische, zum Fange der Laichfische, welche zur künstlichen Fischzucht benötigt werden, unbedingt notwendig ist“. Zumindest indirekt ergibt sich daraus, dass der Fischfang größtenteils gewerblich betrieben und das Fanggut (lebend!) überwiegend an die örtliche Gastronomie verkauft wurde (mündliche Bestätigung von Ubald Schiefer, dem einzigen noch lebenden Berufsfischer Südtirols). Dies

spiegelt auch eine 1938 vorgenommene Ergänzung zum E.T. der Fischereigesetze Nr. 1604/1931 wieder, mit welcher vier verschiedene Kategorien von staatlichen Fischereilizenzen eingeführt wurden, für welche jährlich entsprechende Konzessionsgebühren zu entrichten waren. Im Einzelnen gab es die Kategorien:

- A) für die Berufsfischer. Nur diese erlaubt den Einsatz der verschiedenen Netze.
- B) für das Fischen mit Angelrute und Weitwurfrolle
- C) für das Fischen nur mit Angelrute und
- D) als so genannte Ausländerlizenz, wobei dieselbe – im Gegensatz zu der fünfjährigen Gültigkeit der drei erstgenannten Kategorien – drei Monate nach der Ausstellung wieder verfiel.



Abb. 3 - Während der faschistischen Ära ausgestellte Lizenz fürs Freizeitangeln (pescatore dilettante)

Dem damaligen Zeitgeist und Naturverständnis entsprechend lässt sich die wirtschaftliche Bedeutung der Binnenfischerei auch daran erkennen, dass man – ähnlich wie bei der Jagd – zwischen Fried- und Raubfische unterschied. Letztere wie der Hecht hatten nämlich keine Schonzeit. Andererseits gab es zur Steigerung des Ertrages einen in der Regel alljährlichen Besatzzwang, wobei das so genannte Schutzkonsortium für die Fischerei im Tridentinischen Venetien als Behörde bzw. die Aufsichtsorgane die Beteiligung an dieser Bewirtschaftungsmaßnahme (campagna ittiogenica) bestätigen mussten.

58 A.

Diritto esclusivo di pesca a favore di Luigi Schiefer senior
in San Leonardo i/Passirio

Programma di Ripopolamento
per la campagna ittiogenica 1938/1939

Al
Consorzio Obbligatorio Tutela Pesca nella Venezia Tridentina
per l'innoltrò al
R. Ministero dell'Agricoltura e delle Foreste R o m a

In ottemperanza alle prescrizioni del Decreto Legge 27 febbraio 1936 No. 799 il sottoscritto proprietario del diritto esclusivo di pesca nelle seguenti acque
Torr. Passirio

riconosciuto dalla R. Prefettura in data 12 VI 1939
confermato dal R. Ministero dell'Agricoltura e delle Foreste ai 10. VII. 1939 - XI.

si propone di provvedere nella campagna ittica 1938/1939 al ripopolamento con No. 500 capi di avannotti di 00000 capi di novellame di 00000

Egli si obbliga pure di versare al Consorzio Obbligatorio Tutela Pesca nella Venezia Tridentina un contributo di Lire 50 (cinque)

Eventuali osservazioni: forma parte del diritto pesca riconosciuto a Cresce Oetti di Merano, da questa ceduto a Luigi Schiefer

San Leonardo i/Passirio, addì 11 luglio 1939 - XI.

In fede:
Luigi Schiefer

Abb. 4 - Vorschlag des damaligen Passerbewirtschafters für den Pflichtbesatz 1938

Übergang der Zuständigkeit an die Region

Mit dem ersten Autonomiestatut wurde 1948 die Gesetzgebungsbefugnis im Fischereibereich an die Autonome Region Trentino-Südtirol übertragen. Im Gegensatz zum Jagdsektor kam es aber trotz verschiedener Initiativen nicht zur Verabschiedung eines regionalen Fischereigesetzes, auch weil die Vorstellungen in den beiden Provinzen besonders im Hinblick auf die Frage nach dem Erhalt oder der Abschaffung der Eigenfischereirechte voneinander abwichen. Und wie sich später zeigen wird, werden die beiden Provinzen diesbezüglich auch völlig getrennte Wege beschreiten.

Vorerst nochmals zurück zur Region: Diese war von Anfang an bemüht, die in der faschistischen Ära überwiegend auf eine Ertragssteigerung (sviluppo della pescosità) ausgerichtete Fischwasserbewirtschaftung auf eine stärkere ökologische Basis zu stellen. Dazu erließ die Regionalregierung verschiedene Dekrete: 1956 wurde auf der gesamten Etsch der Gebrauch des so genannten Pärm (guada) d. h. eines bei trübem Hochwasser vom Ufer aus eingesetzten Sacknetzes in der Form eines großen Keschers verboten. Und 1965 wurde für Südtirol praktisch die erste Schonstrecke ausgewiesen, wenngleich dieser Name in dem Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses vom 31. Mai 1965, Nr. 78, überhaupt nicht vorkommt. Mit diesem wird nämlich nur verfügt, dass im Großen Kalterer Abzugsgraben zwischen dem Seeauslauf und der Brücke des Kuchlweges „auf unbestimmte Zeit ein Fischereiverbot erlassen“ ist, um die verschiedenen zur Laichzeit sich dort aufhaltenden Fischarten zu schützen (diese Verfügung ist heute noch in Kraft!). Ansonsten war die Fischereibehörde überwiegend mit der Auslegung bzw. Klärung der verschiedenen Bestätigungsdekrete für Eigenfischereirechte beschäftigt.

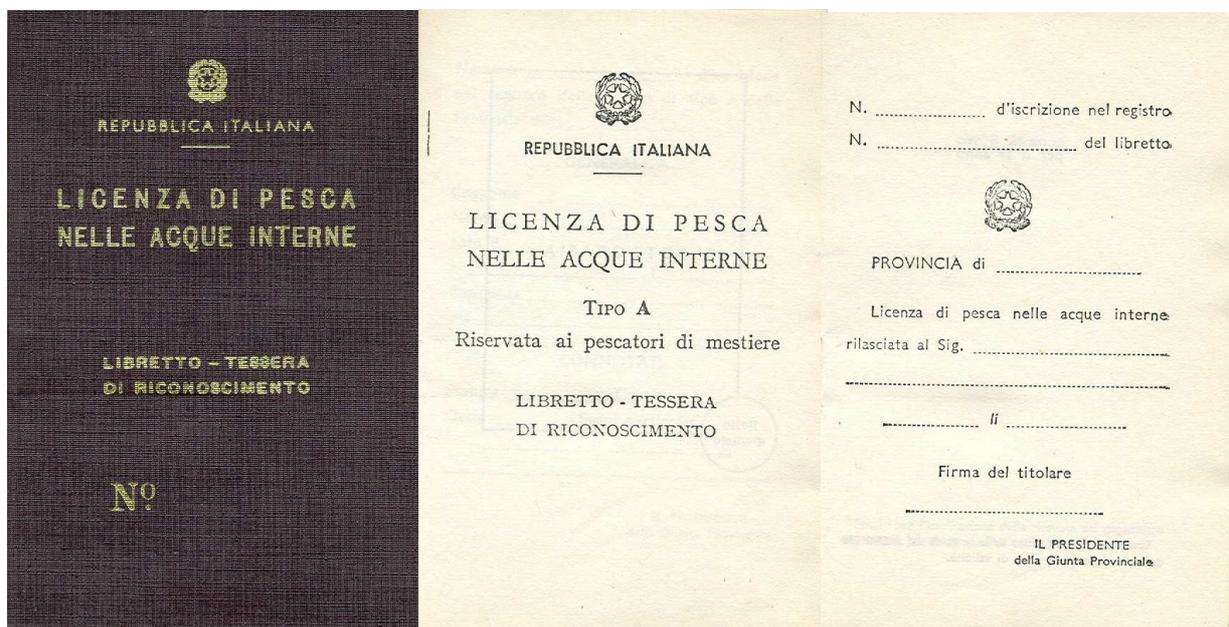


Abb. 5 - Italienischsprachiger Vordruck für eine Berufsfischerlizenz

Neuregelung durch das Land Südtirol

Nach dem Übergang der Zuständigkeiten von der Region auf die beiden Autonomen Provinzen waren die beiden letztgenannten bestrebt, die gesamte Materie durch ein jeweils eigenes Landesfischereigesetz zu regeln. Im Jahre 1978 war es schließlich soweit, als im Trentino das L.G. Nr. 60/78 und in Südtirol das Landesgesetz vom 9. Juni 1978, Nr. 28, in Kraft traten. Der Hauptunterschied zwischen den beiden, beinahe zeitgleich erlassenen

Normen ist, dass in der Nachbarprovinz sämtliche Eigenfischereirechte mit Ausnahme jener der Lokalkörperschaften und der Generalgemeinde Fleimstal (= Magnifica Comunità Val di Fiemme) gegen eine Ablöse abgeschafft wurden. Da also die Fischereirechte nicht enteignet wurden, erhielten die einzelnen Rechtsinhaber nicht den jeweiligen Marktpreis sondern eine, vom Gesetz festgelegte Vergütung ausbezahlt.

Anders in Südtirol: Hier wurde beim Amt für (Jagd und) Fischerei der so genannte Fischwasser-Kataster geschaffen, in welchen sämtliche Fischereirechte einzutragen und letztere stets auf den neuesten Stand zu bringen sind. Außerdem wurde die Begründung neuer Koppelfischereirechte und Anteilsrechte untersagt sowie für etwaige Unterteilungen von bestehenden Eigenfischereirechten eine behördliche Genehmigungspflicht eingeführt. Die übrigen Neuerungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

a) Verschiedene Definitionen wie:

- **Fischwasser:** Alle Gewässer, die im alten Verzeichnis der öffentlichen Gewässer eingetragen sind oder mit letzteren in einem direkten Zusammenhang stehen. Nur für diese Fischwasser greift das neue Landesfischereigesetz, während es für die so genannten geschlossenen Gewässer (= Teiche, welche der Fischhaltung dienen und keinen Fischwechsel mit einem Fischwasser zulassen) nicht zur Anwendung kommt.
- **Fischen:** das Fangen oder Töten von Fischen. Unter Fischen ist aber auch der Aufenthalt mit zum Fischfang geeigneten Mitteln oder das Herrichten dieser Mittel am Ufer von Fischwassern zu verstehen.
- **Bewirtschafter:** die für die Gewässerpflege, die Fischhege und die Aufsicht an einem oder mehreren Fischwassern verantwortliche Person. Bewirtschafter kann somit der Eigenfischereirechtsinhaber selbst, ein Pächter oder auch ein beauftragter Dritter sein. Der Bewirtschafter entspricht im Wesentlichen der Figur des Revierleiters bei der Jagd.

b) Festlegung der für die Fischereiausübung erforderlichen Dokumente nämlich:

Fischereilizenz, welche auf Antrag das Amt für Jagd und Fischerei ausstellt und welche italienweite Gültigkeit hat. Südtirol stellt dabei nur die Kategorien B und D aus (siehe

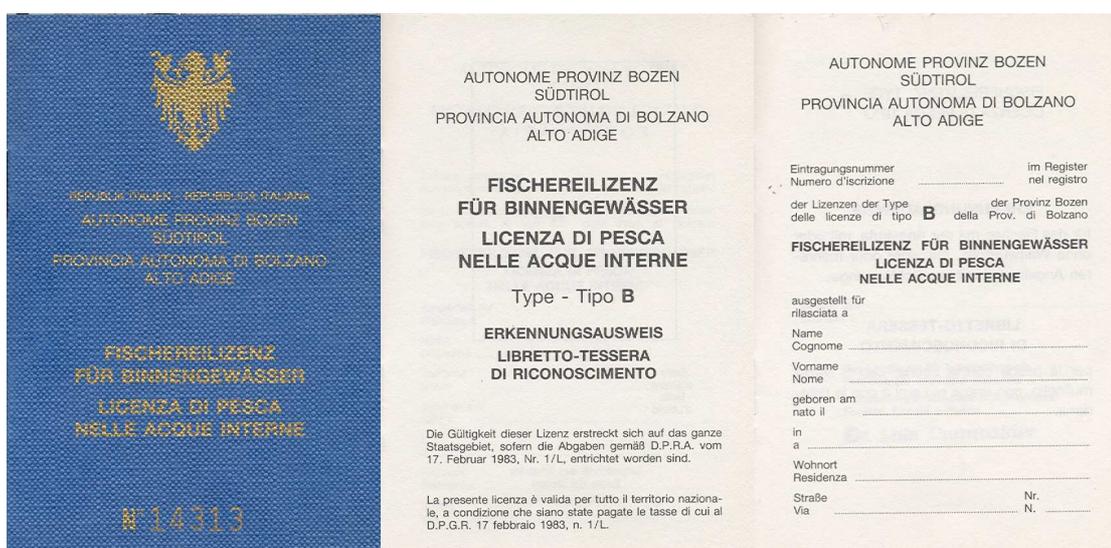


Abb. 6 – Fischereilizenz Kategorie B, wie sie die Landesverwaltung ursprünglich verwendet hat

Abschnitt Fischwasserbewirtschaftung und Fischereiausübung in der Zwischenkriegszeit!), wobei gemäß L.G. Nr. 5/1995 seit Inkrafttreten desselben die jährliche Konzessionsgebühr nicht mehr eingehoben wird. Mit der – mit L.G. Nr. 14/2011 erfolgten – Novellierung des Landesfischereigesetzes wurde zudem die Gültigkeitsdauer der Fischereilizenzen d. h. der Kategorie B und D auf 10 Jahre erhöht.

- **Fischwasserkarte** d. h. die schriftliche Fangerlaubnis, welche der jeweilige Bewirtschafter auf Vordrucken des Amtes für Jagd und Fischerei für die betreffenden Fischwasser erlässt. Die Jahresfischwasserkarte berechtigt dabei zu drei Fischgängen pro Woche und – ebenso wie eine Fischwassertageskarte – zum Fang von maximal vier Edelfischen d. h. Salmoniden oder Forellenartigen pro Tag. Die Südtiroler Fischwasserkarte hat somit nichts mit der in Tirol von der Bezirkshauptmannschaft ausgestellten Fischereikarte zu tun, welche im Wesentlichen unserer Fischereilizenz entspricht aber – im Gegensatz zu letzterer – nur für das jeweilige Bundesland gilt.
- **Fischerschein:** d. h. ein behördlicher Befähigungsnachweis, welchen man nach bestandener Fischerprüfung erhält und deren Besitz ab dem vollendeten 16. Lebensjahr für alle in Südtirol ansässigen Angler vorgeschrieben ist. Keinen Fischerschein benötigen außerhalb des Landes ansässige Fischwassertageskarteninhaber sowie – sofern in Begleitung eines befugten Fischers – Jugendliche unter 16 Jahren und behinderte Personen.



Abb. 7 - Abzeichen, das nach bestandener Fischerprüfung vergeben wird.

- c) Verpflichtung zur Fischhege und Gewässerpflege sowie zur Einhaltung aller – im Interesse der ersteren erlassenen – Vorschriften und Auflagen. Gleichzeitig sind für die etwaige Missachtung der gesetzlichen Verbote und Gebote Verwaltungsstrafen vorgesehen, welche der Direktor des Landesamtes für Jagd und Fischerei verhängt.
- d) Schaffung eines sechsköpfigen Fischereibeirates als beratendes Organ der Landesverwaltung. In diesem Gremium sitzt außer dem zuständigen Landesrat je ein Vertreter der Fischereibehörde sowie einer der vier, damals bestehenden Fischereiverbände.

Mit der Durchführungsverordnung vom 24. Jänner 1979, Nr. 6, wurden dann nähere Bestimmungen zu den obigen Punkten b), c) und d) erlassen. Vor allem wird aber, außer der Zusammensetzung der dreiköpfigen Fischerprüfungskommission sowie der Festlegung der Prüfungsgegenstände, die Bewirtschaftung der Fischwasser sowie die Ausübung der Fischerei großteils bis ins Detail geregelt. Erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist noch, dass Südtirol dem Beispiel des



Abb. 8 – Durchaus begehrt, das „Fischerdiplom“

Freistaates Bayern folgend - dort wurde 1973 europaweit die erste staatliche Sportfischereiprüfung gesetzlich verankert – in Italien als erste Region eine solche Eignungsprüfung eingeführt hat. Das Trentino ist zwar gleich diesem Beispiel gefolgt, hat inzwischen aber die ursprüngliche Fischerprüfung durch einen Pflicht-Ausbildungskurs ohne obligatorischen Abschlusstest ersetzt. In der Provinz Bozen hingegen sind bis zum Jahre 2012 insgesamt 14.648 Personen zur Fischerprüfung angetreten, von welchen 9.305 dieselbe bestanden haben.

Ein wesentlicher Teil der Durchführungsverordnung befasst sich natürlich mit der Bewirtschaftung. Allerdings ist nicht mehr - wie in der Zwischenkriegszeit - die Steigerung des Ertrages das Hauptziel der diesbezüglichen Bemühungen. Vielmehr soll die natürliche Reproduktionskraft der vorhandenen Fischpopulationen voll genutzt werden. Deshalb wird nunmehr für alle wirtschaftlich interessanten Arten, für Fried- wie Raubfische, nicht nur ein Mindestmaß sondern auch eine Schonzeit festgelegt. Und um die Zweckmäßigkeit, den Erfolg der ergriffenen Maßnahmen überprüfen zu können, muss für die einzelnen Fischereireviere jährlich auf Vordrucken des Amtes für Jagd und Fischerei ein **Bewirtschaftungsplan** erstellt werden. Dieser enthält, neben den Angaben über die betroffenen Fischereirechte, eine Fang- und Besatzstatistik über das abgelaufene Jahr sowie eine Vorschau über den geplanten Besatz und Angaben über die ins Auge gefassten anderen Bewirtschaftungsmaßnahmen sowie über die beantragten Fischwasserkarten. Was letztere betrifft, wurde die mögliche Höchstanzahl zuerst nur an die Gewässerfläche, später dann auch an den Gewässertyp und zwar ob Cyprinidengewässer, Salmonidengewässer oder Hochgebirgssee gekoppelt.

Ergänzend ist noch festzuhalten, dass in Südtirol mit der Durchführungsverordnung von 1979 einerseits durch das Verbot sämtlicher Fangnetze die Berufsfischerei und andererseits durch die Vorschreibung eines Bewirtschaftungsplanes sowie einer Fischwasserkarte auch die freie Fischerei abgeschafft worden sind. In den von keinen Eigenfischereirechten belasteten Gewässern steht das Fischereirecht nämlich dem Lande zu. Zur Bewirtschaftung dieser „Freigewässer“ bedarf es deshalb einer Konzession, wobei nach den geltenden Bestimmungen bei Vergabe derselben grundsätzlich die örtlichen Vereine zu bevorzugen sind.

Spätere Anpassungen sowie Ergänzungen am Landesfischereigesetz

In seiner ursprünglichen Fassung zielte das Landesfischereigesetz vor allem auf die Erhaltung der – für den Angler interessanten – Fischarten sowie auf den generellen Schutz der aquatischen Lebensräume. Anders als die Jäger waren und sind die Fischer nämlich weniger der Kritik der Naturschützer ausgesetzt, nicht zuletzt weil die Wasserlebewesen in der menschlichen Beliebtheitsskala weit hinter den Vögeln und Säugetieren liegen. Deshalb auch kam die Anregung zur völligen Schonung der seltenen, durchwegs kleineren Fischarten nicht wegen des Druckes von außen zustande, sondern aufgrund eines Vorschlages der Fischereibehörde und des Fischereibeirates wurde das amtliche Verzeichnis der Fische mit Schonzeit und Schonmaß mit einer Liste von insgesamt sieben ganzjährig geschützten Arten ergänzt. Dabei wurde dieser erweiterte gesetzliche Schutz unter anderem auch auf die Mühlkoppe (Tolm) sowie das Bachneunauge ausgedehnt, welche die Angler mitunter als Köderfisch verwendet hatten.

Als Rückbesinnung auf die Ausgangslage im alten Tirol aber auch im Königreich Italien wiederum ist die Überführung der Flusskrebse in das Fischereirecht einzustufen, welche erstere mit der Novellierung des Landesfischereigesetzes durch das L.G. vom 11. Februar 2000, Nr.4, erfolgte. Auslöser für diese Maßnahme waren nämlich nicht fischereiliche Interessen, sondern überwiegend historische, ökologische und Naturschutzüberlegungen. Bereits in dem – 1504

verfassten - Tiroler Fischereibuch Maximilians I ist nämlich ein Bild von Jörg Kölderer über den nächtlichen Krebsfang und dadurch dokumentiert, dass Krebse seit dem Mittelalter zur nassen Waid gehören. Wegen des allgemeinen Rückgangs der Bestände waren diese Krustentiere aber völlig vernachlässigt worden. Dies belegt nicht zuletzt der Umstand, dass im – durch das neue Landesnaturschutzgesetz Nr. 6/2010 aufgehobenen - Landesfaunagesetz vom 13. August 1973, Nr. 27, unter den geschützten Arten nur der eingebürgerte Edelkrebs (*Astacus astacus*), nicht aber der heimische Dohlenkrebs (*Austropotamobius pallipes italicus*) aufschien. Nunmehr sind beide als durch das Fischereigesetz ganzjährig geschützte Arten ausgewiesen. Und aufgrund der allgemeinen Hegeverpflichtung hat die Fischereibehörde in Zusammenarbeit mit dem Biologischen Landeslabor sowie der Abteilung Natur, Landschaft u. Raumentwicklung bzw. Wasserschutzbauten bereits Initiativen zur Wiederansiedlung des Dohlenkrebses in den noch vorhandenen Biotopen ergriffen.

Das zweite Anliegen der Novellierung des Landesfischereigesetzes im Jahre 2000 war der Bürokratieabbau. Deshalb ist der seinerzeitige Fischereibeirat wieder abgeschafft worden, auch weil 1997 der vormalige Landesfischereiverband Südtirol und der Landesverband der Fischereirechtsinhaber sich zum Landesfischereiverband zusammengeschlossen haben und der ursprünglich dritte Fischereiverband nicht mehr besteht. Und um die Verwaltungsverfahren zu beschleunigen, ist die ursprünglich der Landesregierung zustehende Befugnis zur Vergabe der Fischereikonzession an – von keinen Eigenrechten belasteten – Gewässern sowie zur Übertragung der Eigenfischereirechte auf den zuständigen Landesrat übergegangen. Der praktische Vollzug des Landesfischereigesetzes hingegen ist nun völlig dem Amt für Jagd und Fischerei übertragen, dessen Direktor nach dem Übergang der ursprünglich staatlichen Zuständigkeit an die Regionen auch die Ernennungsdekrete zum vereidigten Sonderwachorgan für die Jagd- und Fischereiaufsicht erlässt.



Abb. 9 - Fischereilizenz Kategorie B, wie sie seit der Einführung der EDV-gestützten Datenverarbeitung ausgestellt wird

Schlussbemerkung

Unabhängig davon, ob der Leser dieses Artikels die Fischerei als extensiven Zweig der Landeskultur, als Freizeitbeschäftigung oder gar Sport bzw. als ein Mix aus all dem einstuft, ist die nasse Waid in unserem Lande wie im übrigen Mitteleuropa bis ins Detail gesetzlich geregelt. Angeln ist somit immer auch Rechtsanwendung.

(Bei der vorliegenden Abhandlung handelt es sich um eine überarbeitete Wiedergabe des – in der Monatszeitschrift „Der Schlern“, Heft 7 – 2006, veröffentlichten – Artikels)

Verwendete Literatur:

- Abart/Kotter: „Tiroler Fischereirecht – Handbuch und Kommentar“ – Innsbruck (Golf Verlag), 2003
- Corsini, Umberto/Lill, Rudolf: „Südtirol 1918 – 1946“ – Bozen (Athesiadruck G.m.b.H.), 1988
- Erhard, Heinrich sowie Adami/Carmignola/Springeth: „Fische und Angeln in Südtirol“ – Bozen (Athesiadruck), 1998 sowie Neuauflagen 2003 und 2012
- Ferretti, Salvatore: “Codice delle leggi sulla pesca” Firenze (Edizioni Laurus), 1982
- Sämtliche im Artikel zitierte Gesetze und Verordnungen
- Sforza Fogliani, Corrado/Baglioni, Alberto: ”Il codice depenalizzato della caccia e della pesca nelle acque interne“ – Piacenza (Casa editrice La Tribuna), 1977
- Wallnöfer, Hermann: „90 Jahre Fischereiverein Meran“ – Meran (Fischereiverein Meran), 1999